



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Martin Behringer, Hubert Aiwanger, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Thorsten Glauber, Tobias Gotthardt, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Dr. Fabian Mehring, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Anna Stolz, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Alexander Flierl, Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Genehmigungserleichterungen für die Zwischenlagerung von Bodenaushub

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Zuge der anstehenden Novellierung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Obergrenze für die genehmigungsfreie Zwischenlagerung von nicht gefährlichem Bodenaushub von 100 t auf 500 m³ erhöht wird.

Zudem soll bei räumlich unmittelbarem Bezug der Lagerflächen zur Baustelle als dem Entstehungsort des Bodenaushubs, z. B. bei seitlicher Zwischenlagerung bei Linienbauwerken wie Straßenbauvorhaben oder Leitungsgräben, generell keine Obergrenze für die Genehmigungsfreiheit mehr gelten, sofern es sich um nicht gefährlichen Bodenaushub handelt und dieser weniger als zwölf Monate dort zwischengelagert wird.

Begründung:

Insbesondere im urban bebauten Umfeld stehen oft keine Lagerflächen mit Bezug zur Baustelle zur Verfügung. Eine Verwiegung des Aushubs vor dem Transport zur Lagerfläche findet zudem i. d. R. bei kleineren Baustellen nicht statt.

Für den Bau eines Kellers eines Einfamilienhauses ist durchschnittlich mit einem Bodenaushub von ca. 400 m³ zu rechnen. Bei einer Dichte von ca. 1,6 t pro m³ wäre für eine Tonnage von 640 t aktuell bei Ermanglung einer Lagermöglichkeit am Entstehungsort eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Zwischenlagerung erforderlich. Die Genehmigungsgebühren können hierbei in der Größenordnung (ca. 5.000 Euro) der Kosten für die Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub liegen.

Deshalb ist eine praxisgerechte Bagatellgrenze für die Bauherren, die Bauwirtschaft und die Vollzugsbehörden sehr wichtig. Die bisherige Obergrenze von 100 t für die immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreie Zwischenlagerung ist zu niedrig.

Zudem ist die Maßeinheit m³ praxistauglicher als die Maßeinheit t, da

- sie bei Lagerung im Freien unabhängig von den Witterungsverhältnissen (Berechnung) sowie der Schüttdichte des Bodenmaterials ist,
- 500 m³ Bodenaushub z. B. bei der Umlagerung von Bodenmaterial die in der Praxis eingeführte Bemessungsgröße darstellt (§ 6 Abs. 6 Nr. 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung),
- sich bei der Lagerung als Haufwerk von allen Beteiligten die Kubatur durch Multiplikation der Länge x Breite x ½ Höhe leicht vor Ort abschätzen lässt.

Ferner besteht keinerlei europarechtliche Pflicht für eine Genehmigung.

Mit der ergänzend geforderten Erweiterung des 12-Monatsprivilegs der Genehmigungsfreiheit auf die Zwischenlagerung von nicht gefährlichem Bodenaushub am Entstehungsort würde ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung von Bauvorhaben und Reduzierung der Baukosten erreicht.

Die Bedingung des unmittelbaren Bezugs zur Baustelle (als Entstehungsort des Bodenaushubs) stellt in diesem Fall die notwendige Abgrenzung zur genehmigungsfreien Lagerung bis max. 500 m³ her, die grundsätzlich keines direkten Baustellenbezugs bedarf, dafür aber mengenbeschränkt ist.